



# Ortsgemeinde Offenbach an der Queich

Bebauungsplan  
„Südliche Brühlfahrt“

- Textliche Festsetzungen
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

ENTWURF

31.01.2019

**stadtconcept**   
sc stadtconcept GmbH

Charles-de-Gaulle-Straße 17  
76829 Landau  
Fon 06341 / 96 76 254  
Fax 06341 / 96 76 255  
Mobil 0162 / 96 60 60 2  
Mail busch@stadtconcept.com  
www.stadtconcept.com

**B PLAN** 

Planungsbüro B-Plan  
Dr.-Ing. Christine Halfmann  
Welzbachstr.35 a  
55437 Appenheim  
Fon 06725/ 300475  
Mail christine.Halfmann@t-online.de

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GVBl. S. 99, 103).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

**Allgemeines Wohngebiet (WA)** i. S. v. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für die Verwaltung

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeinschrieb als Grundflächenzahl GRZ, als Geschossfläche GFZ, die maximale Wandhöhe **WHmax** und die maximale Gebäudehöhe **GHmax** entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bestimmt.

Bezugsgröße für die festgesetzte Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl ist der als WA festgesetzte Teil des Buchgrundstücks.

Dauerhaft wasserdurchlässig befestigte Flächen wie Zufahrten, Zuwege, Stellplätze und Ähnliches müssen nur zur Hälfte auf die Überschreitung der zulässigen Grundfläche angerechnet werden. Hierzu auch die Festsetzung **8.2**.

## **3. Höhe baulicher Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Für die Höhe baulicher Anlagen gelten die durch Planeintrag festgesetzte maximale Wandhöhe **WHmax** und die maximale Gebäudehöhe **GHmax**. Unterer Bezugspunkt für die Wand- und Gebäudehöhe ist die fertige Straße (Straßenmitte), von der aus die Erschließung erfolgt (gemessen in Gebäudemitte rechtwinklig zur Straßenachse). Oberer Bezugspunkt für die maximale Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. Oberer Bezugspunkt für die zulässige maximale Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

Bei Wandrücksprünge und Nebengiebeln - Zwerchgiebeln - darf die festgesetzte Wandhöhe um bis zu 1,50 m überschritten werden.

## **4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Eintrag in der Planzeichnung über Baugrenzen definiert. Zur Herstellung von Terrassen dürfen die festgesetzten Baugrenzen überschritten werden sofern die zulässigen Nutzungsmaße eingehalten werden.

## **5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In Vorgärten (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze) sind hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig.

Zur Straße müssen Mindestabstände eingehalten werden:

- mit Garagen 6,0 m,

- mit Carports (Überdachte Stellplätze, die nach allen Seiten offen sind ohne eigene Seitenwände. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Hauswand) 1,00 m.

Die Abstandsmaße beziehen sich auf die Gehwegkante der Erschließungsstraße.

## **6. Ein- und Ausfahrten**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

Pro Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt mit einer maximalen Breite von 6,0 m an die öffentliche Verkehrsfläche zulässig.

## **7. Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

## **8. Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### 8.1 Öffentliche Grünfläche

Die **öffentliche** Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen dient der Sicherung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 33 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz.

### 8.2 Private Grünfläche

Die **privaten** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten dienen als wohnbezogene Gartenflächen. Innerhalb der privaten Grünfläche sind Stellplätze, Garagen und Carports (siehe Definition unter 5.) sowie Lagerplätze unzulässig. Landwirtschaftliche Schuppen, Gerätehäuser, Gewächshäuser und Gartenhäuser sind nur bis zu 50 cbm zulässig.

Insgesamt darf die private Grünfläche maximal bis zu einem Drittel versiegelt werden.

## **9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. Bindungen für die Erhaltung und für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

### 9.1 Grünordnerische Festsetzungen

Im WA ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> ein standortgerechter Baum (Mindestmaß 14/ 16) gemäß Pflanzliste nachzuweisen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit der Bebauung nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

### 9.2

Auf den im Bebauungsplan mit einer Anpflanzbindung festgesetzten Flächen ist eine lichte Gehölzpflanzung mit heimischen Gehölzen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb der Fläche sind mindestens 6 verschiedene Gehölzarten zu verwenden. Die Sträucher sind einzeln oder in Gruppen von 1 bis 3 Stück zu pflanzen. Die Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Koniferen sind nicht zulässig. Mindestgröße der Sträucher: Strauch 2xv 60-100 cm.

Fläche und Pflanzen sind extensiv zu pflegen, d.h. kein Formschnitt, sondern natürlich freiwachsend. Die Gehölze dürfen nur alle 5-10 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Maximal 30% der Sträucher und im Wechsel.

Innerhalb des festgesetzten Grünstreifens sind bauliche Anlagen unzulässig - auch nach LBauO genehmigungsfreie Anlagen.

Die Hecke ist im Jahr nach Fertigstellung und Bezug der Häuser anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzen dürfen nur schonend gepflegt werden. Die Hecke darf nur auf 1/3 der Gesamtlänge alle 5-10 Jahre auf den Stock gesetzt werden.

### 9.3 Maßnahmen zur Reduzierung der Ableitung von Niederschlagswasser

Wasserdurchlässige Beläge wie versickerungsfähiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen o. ä. müssen einen Rasenfugenanteil von mindestens 30 % ausbilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.

### 9.4 Artschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

9.4.1 Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten ist die Beseitigung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig, es sei denn, es wird vorab eine Besatzfreiheit festgestellt. Die Bäume im Süden des westlich der Brühlfahrt gelegenen Grundstückes in der privaten Grünfläche sind zu erhalten.

9.4.2 Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die Baugrundstücke durch einen Fachgutachter auf das potentielle Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen. Sollte sich dabei das Vorkommen von Zauneidechsen bestätigen, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**

### **1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

#### 1.1 Dachform und Dachneigung Zulässig sind

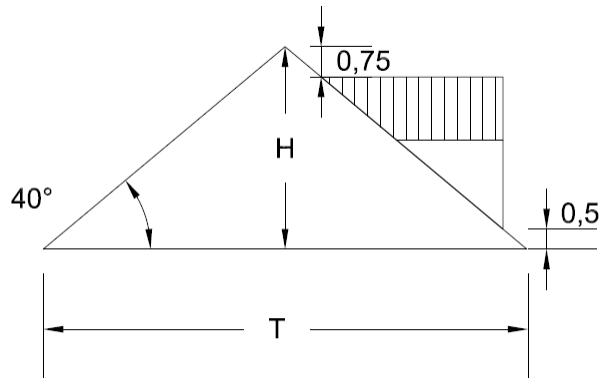
- Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 40 °,
- gegeneinander geneigte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40°. Der Versatz zweier gegeneinander versetzter Pultdächern darf maximal 1,50 m betragen. (Als Maß gelten die Oberkanten der jeweiligen Firste),
- Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 5° bis 15° zulässig,
- Walm- und Zeldächer 15°- 20°
- Flachdächer, diese sind zu begrünen

Dächer von Garagen und Nebenanlagen, die vom Hauptgebäude abgerückt sind, sind auch als Flachdach zulässig.

#### 1.2 Dachaufbauten und Zwerchgiebel/ Nebengiebel

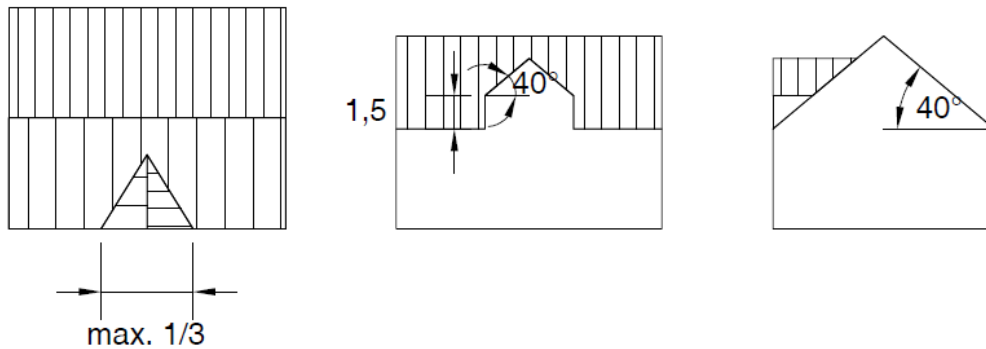
Dachaufbauten sind als giebelständige Gauben, Schleppegauben oder Rundgauben zulässig. Die zulässige Dachneigung ist unabhängig von der des Hauptdaches. Auf einer Dachfläche dürfen nur Aufbauten vom gleichen Typ errichtet werden. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf max. 50 % je Dachlänge betragen, gemessen vom Schnittpunkt mit der Außenwand. Je Dachseite ist ein Zwerchgiebel bis zu einer Breite von 1/3 der Dachlänge zulässig.
- Je Gebäude ist ein Nebengiebel bis zu einer Breite von 1/2 der Dachlänge zulässig.
- Die Dachaufbauten, Zwerchgiebel, Nebengiebel und liegenden Dachfenster müssen zur Giebelwand einen Abstand von mind. 1,50 m haben.
- Die First- bzw. Schnittlinie der Dachflächen der Dachaufbauten, Zwerchhäuser und Nebengiebel muss senkrecht gemessen mind. 0,75 m unter der Firstlinie unterhalb des Hauptdaches liegen.
- Unterhalb des Dachaufbaus muss die Dachfläche mindestens 50 cm senkrecht gemessen, ab Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut, durchlaufen. Dies gilt nicht für Zwerchhäuser und Nebengiebel.



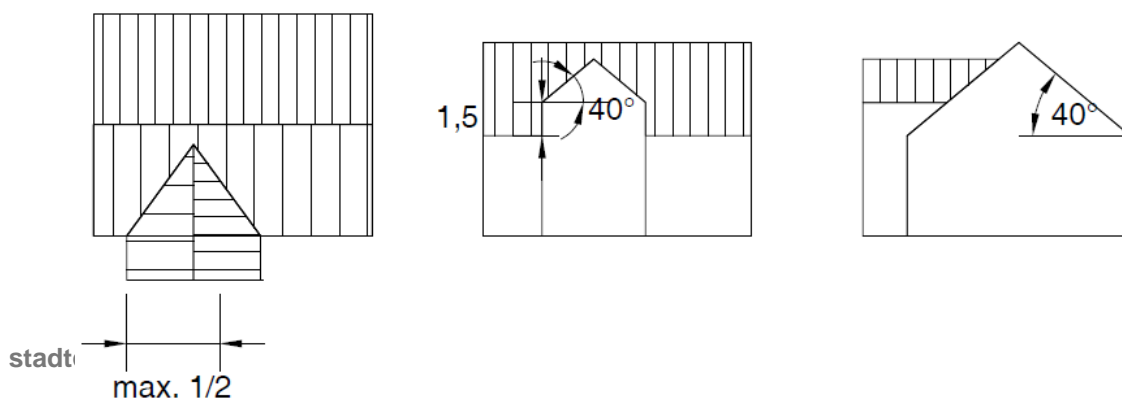
**Definition Zwerchgiebel:** Architektonisches Gestaltelement, welches maximal 1,50 m außenwandbündig aus der Fassade ragt und bis in die Dachfläche des Hauptdaches reicht. Dach mit quer zum Hauptdach verlaufendem First.

Zwerchgiebel



**Definition Nebengiebel:** funktional erforderliche Erweiterung des Hauptgrundrisses, der im rechten Winkel aus der Hauptfassade ragt.

Nebengiebel



## **2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke**

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Vorgärten (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und (seitlich fortgesetzter) Baugrenze) dürfen durch Zufahrten, Zugänge und nicht überdachte Stellplätze maximal 50 % versiegelt werden.

Die restliche Vorgartenfläche ist zu begrünen. Begrünung bedeutet, dass mindestens 75% dieser Flächen mit Pflanzen (Stauden, Sträucher, Bäume) belegt sind. Eine Mindestbegrünung mit Rasen ist ebenfalls zulässig.

Sollte allein durch die Ausnutzung der maximal zulässigen Einfahrtsbreite von 6,0 m ein höherer Versiegelungsgrad erreicht werden, so ist diese Überschreitung zulässig. Darüber hinaus ist dann keine weitere Versiegelung/ Befestigung im Vorgarten zulässig.

Als Versiegelung zählen neben Pflaster-, Rasenpflaster- und wassergebundenen Flächen auch sogenannte „Kies- und Splittgärten“, sofern der sichtbare, flächig aufgetragene Steinanteil mehr als 50% der Beetfläche ausmacht.

## **3. Gestaltung der Einfriedungen**

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen an der Straßen- bzw. Gehwegseite - entlang der jeweiligen Gehweghinterkante und der seitlichen Grundstücksgrenzen in einer Tiefe bis zur straßen- bzw. gehwegseitigen Baugrenze - dürfen 1,0 m nicht überschreiten; Hecken sind unzulässig.

Auf den von der Straßen- bzw. Gehwegseite abgewandten Grundstücksgrenzen sind ab der straßen- bzw. wegseitigen Baugrenze Einfriedungen nur als Zäune mit einem Anteil der Öffnungen von mindestens 50 % der Zaunfläche oder Hecken aus einheimischen Gehölzen jeweils bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Eine Einfriedung mit Drahtgeflecht ist nur zulässig in Verbindung mit Heckengehölzen oder Kletterpflanzen. Geschlossene Einfriedungen wie Mauern, Holzwände, Stabgitterzäune mit durchgezogenen Plastikbändern u.ä. sind unzulässig.

Unterer Höhenbezugspunkt ist die Höhe der Gehweghinterkante der erschließenden Straße bzw. des angrenzenden Gehweges in Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken ist der jeweils tieferliegende Bezugspunkt maßgebend.

Die Verwendung von Stacheldraht wird ausgeschlossen.

## **4. Zahl der notwendigen Stellplätze**

(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen.



**HINWEISE:**

### **PFLANZENLISTE:**

Die folgenden Gehölze und Bäume können sowohl in Hausgärten (HG) als auch auf den öffentlichen Grünflächen (öG) angepflanzt werden. Ist ein Kürzel vermerkt, so bedeutet dies, dass diese Art nur auf dem jeweiligen angepflanzt werden sollte. Einige wenige Arten sind in beiden Gruppen aufgeführt, da sie sowohl als Gehölz, als auch als Baum ausgebildet werden können.

So sollten in Hausgärten keine allzu groß werdenden Bäume (Eichen etc.) angepflanzt werden und im Straßenraum keine Obstbäume und keine Linden (Honigtau).

#### **Bäume:**

**Acer campestre** (Feldahorn)

**Acer platanoides** (Spitzahorn)

**Acer pseudoplatanus** (Bergahorn)

**Aesculus hippocastanum** (Rosskastanie)

**Alnus glutinosa** (Schwarzerle) (öG, Alsterweiler Graben)

**Betula pendula** (Birke)

**Carpinus betulus** (Hainbuche)

**Castanea sativa** (Esskastanie)

**Fagus silvatica** (Rotbuche) (öG)

**Fraxinus excelsior** (Esche)

**Juglans regia** (Walnuss)

**Populus tremula** (Zitterpappel)

**Quercus petraea** (Traubeneiche) (öG)

**Quercus robur** (Stieleiche) (öG)

**Salix spec.** (Weiden; *S. caprea*, *S. cinerea*, *S. alba*, *S. viminalis*, *S. purpurea*, *S. fragilis*)

**Sorbus aucuparia** (Eberesche)

**Sorbus domestica** (Speierling)

**Tilia cordata** (Winterlinde) (HG)

**Tilia platyphyllos** (Sommerlinde) (HG)

**Gehölze (Sträucher, Gebüsche, Hecken)**

- Berberis vulgaris** (Berberitze)
- Carpinus betulus** (Hainbuche)
- Cornus mas** (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea** (Roter Hartriegel)
- Corylus avellana** (Haselnuss)
- Crataegus laevigata** (Zweigrifflicher Weißdorn)
- Crataegus monogyna** (Eingrifftiger Weißdorn)
- Cytisus scoparius** (Besenginster)
- Euonymus europea** (Pfaffenhütchen)
- Frangula alnus** (Faulbaum) (öG, Alsterweiler Graben)
- Hippophae rhamnoides** (Sanddorn)
- Ligustrum vulgare** (Liguster)
- Lonicera xylosteum** (Rote Heckenkirsche)
- Prunus avium** (Vogelkirsche)
- Prunus spinosa** (Schwarzdorn)
- Rosa arvensis** (Feldrose)
- Rosa canina** (Hundsrose)
- Rosa rubiginosa** (Weinrose)
- Rubus fruticosus** (Brombeere)
- Rubus ideaus** (Himbeere)
- Salix spec.** (Weiden; *S. caprea*, *S. cinerea*, *S. alba*, *S. viminalis*, *S. purpurea*, *S. fragilis*)
- Sambucus nigra** (Schwarzer Holunder)
- Sambucus racemosa** (Roter Holunder)
- Sorbus aria** (Mehlbeere)
- Sorbus aucuparia** (Eberesche)
- Sorbus domestica** (Speierling)
- Viburnum lantana** (Wolliger Schneeball)
- Viburnum opulus** (Gewöhnlicher Schneeball)

In **Hausgärten** sollten auch alle **lokaltypischen Obstbäume** angepflanzt werden, wie die Apfelsorten Baumanns Renette, Freiherr von Berlepsch, Große Französische Renette, Rote Sternrenette, Roter Bellefleur, Winterrambur) bzw. die Birnensorten Bocs Flaschenbirne, Frühe aus Trevoux, Gute Louise, Neue Poiteau).

Lokale Baumschulen können darüber hinaus weitere Arten, die gerade verfügbar sind, anbieten bzw. vorschlagen.